

Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe

Niederschrift zur Sitzung am 27.10.2016 beim Wasserverband Eifel-Rur

Begrüßung

Anpassungen der Niederschrift vom 26.04.2016

Herr Richterich eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Teilnehmer (siehe dazu Anlage 1) zum Erfahrungsaustausch beim Wasserverband Eifel-Rur in der Verwaltung Düren.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt.

Zur Niederschrift über den Erfahrungsaustausch vom 26.04.2016 beim Niersverband gab es folgende Änderungswünsche und Ergänzungen:

- **Zu TOP 2 Seite 1, 2. Absatz**

Herr Till, ErftV, stellte klar, dass mögliche Temperaturregelungen generell keine Rolle bei Herabklärungen nach § 4 Abs. 5 spielen.

Frau Neuhaus, LINEG, stellte klar, dass die LINEG nicht „mit vorgegebener Frist“ durch WRRL-Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenprogramme zu besonderem Monitoring oder Machbarkeitsstudien verpflichtet wird. Solche Maßnahmen wurden allerdings teilweise (u. a. an der KA Rheinhausen) freiwillig und auf eigene Kosten übernommen.

- **Zu TOP 5; Seite 3, 2. Absatz**

Das in TOP 5 angesprochene Streitverfahren zur Abgabesatzhalbierung für den Parameter Nickel wurde durch den BRW und nicht den genannten Wupperverband geführt.

1. Urteil des OVG vom 24.06.2015 (20 A 1707/12) und die Unwirksamkeit der Verwaltungsvorschrift/Runderlass zur Ermittlung der JSM

Einleitend informierte Herr Nisipeanu, RV, über das Urteil des OVG vom 24.06.2015 (20 A 1707/12) (siehe Anlage 2) zur Bestimmung der JSM und der fehlenden Berücksichtigung des zeitverzögerten Nachlauf vom Schmelzwasser in der hierzu einschlägigen Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser vom 04.02.1991.

Demnach ist die bisher gängige Bestimmung der Trockenwettertage zur Ermittlung der JSM nach den Vorgaben der JSM-Verwaltungsvorschrift/Runderlass

rechtswidrig, weil diese Jahresschmutzwassermengen zulässt, bei denen zeitlich verzögert abfließender Niederschlag (z. B. durch Schneeschmelze an Trockentagen) enthalten ist. Es ist jedoch mit dem AbwAG nicht vereinbar, wenn die Schmutzwasserabgabe auch für die mit dem Schutzwasser zusammen abfließenden Niederschläge verlangt wird. Das Gericht hat dabei im Urteil relativ deutlich kritisiert, dass das Ministerium entsprechende Empfehlungen einer LANUV-Arbeitsgruppe, wonach insbesondere die Schneeschmelze zu berücksichtigen sei, nicht umgesetzt hat. Nichts desto trotz ist eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift bis heute nicht erfolgt.

Herr Leuchs, WV, berichtete über die gleiche Problematik bei der Ermittlung der JSM, wenn es aufgrund der örtlichen Begebenheiten zu teils um mehrere Tage verlängerten Nachlaufzeiten kommt. Der Wupperverband hat die Anpassung der JSM mit aktuellen Messdaten beantragt. Zurzeit wird dies von der Behörde geprüft.

Es fragt sich, ob nun die Wasserverbände zunächst den Nachweis erbringen müssen, dass im betroffenen Gebiet typischerweise längere Nachlaufzeiten oder Schmelzwasseraufkommen vorhanden sind, oder ob die Verwaltungsvorschrift angesichts der methodischen Defizite generell hinfällig ist.

In Folge des Urteils stellt sich zudem die Frage, nach welcher – rechtlich zulässigen Methode – die Behörden die JSM festsetzen können. Solange sie kein plausibles, rechtssicheres Verfahren benennen, kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass das der Kläranlage zugeleitete, von Niederschlagswasser unbeeinflusste Abwasser/Schmutzwasser in der Regel dem Trinkwasserverbrauch entspricht. Sofern die Wasserbehörde der Auffassung sein sollte, dass das Schmutzwasser darüber hinausgehende Anteile enthält, muss sie plausibel darlegen, woher diese kommen sollen und entsprechende Ermittlungs- und Berechnungsmethoden vorlegen.

Bis die Behörden ein entsprechendes Verfahren benennen, regt Herr Nisipeanu, RV deshalb dazu an, bei den Wasserbehörden die Festsetzung der JSM nach dem Trinkwasserverbrauch der an der Kläranlage angeschlossenen Einwohner zu beantragen. Beispielsweise kann hier auch Bayern angeführt werden, wo ebenfalls der Frischwasserbezug Maßstab für die Berechnung der JSM ist. Herr Nisipeanu, RV, hat für die im Rahmen der o. a. Klage betroffenen Anlagen eine entsprechende Vereinbarung mit dem LANUV getroffen.

Grundsätzlich wäre die Anpassung der JSM im wasserrechtlichen Bescheid rückwirkend ab Antragstellung festzusetzen, da es sich bei der JSM nicht um einen ordnungsrechtlichen Überwachungswert sondern um einen reinen abgaberechtlich relevanten Wert handelt. Die rückwirkende Festsetzung könnte auch im Abwasserabgabeverfahren geltend gemacht werden. Die Abgabebehörde sollten deshalb über einen Antrag auf Anpassung der JSM bei der Wasserbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

2. Klageverfahren zur Herabklärung der JSM

Der WVER berichtete in diesem Zusammenhang über ein Streitverfahren, in dem es um die Möglichkeit zur Herabklärung der JSM geht. Hier hat die Wasserbehörde nach Fremdwasserreduzierungen und dem Wegfall industrieller Einleiter trotz zahlreichen Anträgen eine Anpassung der JSM jahrelang versäumt. Das Verfahren wurde – obwohl das VG Aachen im Termin noch angedeutet hat, der Argumentation des WVER zu folgen – in erster Instanz verloren. Der WVER hat jedoch die Zulassung der Berufung beantragt. Die Argumentation der Festsetzungsbehörde – die bedauerlicherweise durch das VG Aachen gestützt wurde – ist, dass eine Herabklärung deshalb nicht möglich sei, weil die JSM der behördlichen Überwachung entzogen ist und folglich die Einhaltung der Werte nicht durch die Überwachungsbehörde überprüft werden könne. So sei die (herabklärte) JSM nicht mit den Spitzenablaufwerten (Abwassermenge im Sinne des § 4 Abs. 4 AbwAG) im Rahmen eines amtlichen Messprogramms nachgewiesen worden.

3. Zukunft des AbwAG

Nach der Einschätzung von Herrn Nisipeanu, RV, ist auch im Hinblick auf die im kommenden Jahr anstehende Bundestagswahl aktuell nicht mit der angekündigten Novelle des AbwAG (Bund) zu rechnen, zumal die Reform weder im Koalitionsvertrag vereinbart ist noch EU-rechtlich mit Nachdruck gefordert wird.

Auch die Landesumweltministerien haben wenig Ansporn, eine eigene Regelung zu erlassen, da ggf. wegen der Änderung zu einer Einordnung als Ressourcennutzungsgebühr (anstatt wie bisher Sondernutzungsabgabe) die Zweckbindung des Aufkommens für Gewässerschutzmaßnahmen entfallen könnte. Dann würde das Aufkommen aus der AbwAG dem allgemeinen Haushalt zufallen und das Budget der Umweltministerien reduziert.

4. Hochwassersicherheit (HQ 100) von Abwasseranlagen

Herr Penninger, AV, berichtet, dass die BR Köln als Auflage in den Erlaubnisbescheiden aufgibt, zeitnah mitzuteilen, ob ein RÜB hochwassersicher (bei HQ 100) betrieben wird.

Der WVER hat kürzlich hierzu ein Verfahren erfolgreich gegen die BR Köln gewonnen und sich mit dem Argument durchgesetzt, dass nach § 84 LWG vorhandene Abwasseranlagen erst bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten sind und dementsprechend vor diesem Termin auch keine weitergehenden Anforderungen verlangt werden können.

Insgesamt ist man der Auffassung, dass eine generelle Ausrichtung der Sonderbauwerke auf HQ 100 nicht immer sinnvoll ist, z. B. wenn die Anlagen in einem Hochwasserschutzgebiet liegen, oder die angeschlossenen Kanäle nicht für hundertjährige Hochwasserereignisse ausgelegt sind.

Im Falle von offenen Anordnungen wie beim Aggerverband sollte man das Gespräch mit der Behörde suchen und eine Konkretisierung erfragen, welche konkreten Maßnahmen verlangt werden bzw. welche Voraussetzungen bei der Anlage erfüllt werden sollen.

Hintergrund der Anordnungen durch die BR Köln ist auch der im Jahr 2014 diskutierte Entwurf eines Erlasses „Anforderungen an die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen“ (vom 04.08.2014 Anlage 3). Gegen diesen sind die Verbände /AGW erfolgreich vorgegangen, und ein entsprechender Erlass ist (noch) nicht ergangen – wird sicher jedoch wieder alsbald angegangen werden.

Fraglich ist, inwiefern ein nicht hochwassersicherer Betrieb in diesem Sinne Auswirkungen auf die Niederschlagswasserabgabe haben wird.

5. Bericht der AGW

Frau Schäfer-Sack, AGW, berichtet, dass im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung aktuell vor allem die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Abwasserbeseitigungskonzepten ansteht.

Daneben ist die AGW bei Gesprächen zur konkreten Ausgestaltung und Abwicklung der neuen Gewässerunterhaltungsprogramme (nach § 74 LWG) aktiv vertreten.

6. Betriebsmittelwert für Phosphor

Die LINEG berichtet, dass teilweise in den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse gefordert wird, dass ein Betriebsmittelwert für Phosphor (Mittelwert aus einem Jahr) an die Behörden zu melden ist. Hier wurde nach entsprechender Rücksprache ausdrücklich vermerkt, dass dieser Wert ausschließlich Erkenntnisse liefern soll und „nicht relevant für die Berechnung der Abwasserabgabe“ sein soll, oder strafrechtliche Konsequenzen habe. Hintergrund ist wohl, dass die Behörden eine Datengrundlage für nachträgliche Verschärfungen des Phosphorwertes erhalten wollen, um der besonderen Phosphorbelastung im Rhein entgegenzuwirken. Das Problem ist hier, dass grundsätzlich weniger die Werte aus der Kläranlage, sondern die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft Hauptursache der Belastung im Gewässer sind. Selbst eine Reduzierung der Einträge aus den Kläranlagen auf „Null“ verspricht keine relevante Entlastung. Verschärfungen kann man insofern mit dem Argument der „fehlenden Kausalität“ entgegentreten. Weiterhin

führen erhöhte Grenzwerte zu anderen unerwünschten stofflichen Belastungen z.B. durch zusätzlich einzusetzende Fällmittel.

In ähnlicher Hinsicht berichtet Herr Pontius, EVS, von sehr hohen Anforderungen und Grenzwerten für Phosphat. Diese werden mit den Behörden verhandelt, ebenfalls mit dem Argument der fehlenden Kausalität. Teilweise kann die Gesamtbelastung durch Sanierungsmaßnahmen oder den Anschluss kleiner Anlagen an große reduziert werden (verrechnungsfähig). Solche Überleitungen wurden jedoch teilweise mit dem Argument verwehrt, dass bei Schließung der kleinen Anlagen das Gewässer trocken fällt.

7. Stand der Verfahren und Festlegungen in Erlaubnisbescheiden

Herr Richterich, WVER, fragte alle Anwesenden, wie der Stand der Festsetzungen der Abwasserabgabe für das VJ 2015 ist. Generell ist der Vollzug für das VJ 2015 schon annähernd abgeschlossen.

Herr Richterich fragte in die Runde, wie es mit der Erstellung der Erlaubnisbescheide bei den anderen Verbänden voran geht.

Er selbst berichtete, dass die BR Köln kurzfristige Verlängerungen (für 1 bis 2 Jahre) der Altbescheide inzwischen ohne Probleme erteilt, wenn schon ein Neuantrag vorliegt. Insgesamt ist die Kommunikation zwischen BR Köln und WVER einfacher und effektiver geworden.

Der Erftverband hat aktuell keine neuen Bescheide erhalten.

Der Niersverband hat keine Probleme, da die Kommunikation mit den Sachbearbeitern bei der Behörde hervorragend klappt.

Die LINEG hat den Eindruck, dass die Kommunikation zwischen den Ordnungsbehörden (Bezirksregierungen) und dem LANUV nicht gut funktioniert, da der Wissensstand bezüglich der aktuellen Erlaubnisbescheide unterschiedlich ist.

8. Sonstiges

Frau Junghärtchen, BRW, berichtete über den Fortgang eines Verfahrens gegen die Versagung der Abgabesatzhalbierung wegen einer Nickelüberschreitung (VJ 2013). Hier ist die Berufung durch das OVG zugelassen worden.

Frau Schäfer-Sack, AGW, berichtete von einer Auftaktveranstaltung für ein Projekt des Umweltministeriums NRW zum „Masterplan Wasser“ am 26.10.2016. Hierbei sollen die wasserwirtschaftlichen Entwicklungen der nächsten 50 Jahre betrachtet werden. Trend sei die Reduzierung kleiner Kläranlagen.

Herr Pontius vom EVS schilderte, dass im Saarland die Messungen verschiedener größerer Anlagen online an die Aufsichtsbehörde übertragen wurden. Diese Vorgehensweise wurde aber wegen fehlender Resonanz wieder eingestellt.

Man ist sich einig, dass es zur Vereinfachung des Betriebs sinnvoll ist, für das gesamte Verbandsgebiet einheitliche Software oder Anlagentechnik einzusetzen. Probleme gibt es angesichts der Pflicht zur produktneutralen Ausschreibung.

Frau Bischofs, WVER, berichtete, dass Anfang des Jahres die Unterlagen zur Ermittlung der Niederschlagsabwasserabgabe für das VJ 2015 im Original durch die Festsetzungsbehörde aufgrund der Unklarheit des aktuellen Behördensitzes (Adresse) zurückgeschickt wurden. Daher ist es zu empfehlen die Unterlagen und sonstige wichtige Erklärungen per Einschreiben und einem Vorab-Fax oder E-Mail zu verschicken.

Frau Neuhaus, LINEG, berichtete über einen Gelbdruck zur Überarbeitung und Zusammenführung des DWA Arbeitsblattes A-128 sowie BWK M3. Diese sollen in einem Arbeitsblatt DWA A102/BWK A3 zusammengeführt werden. Der Entwurf enthält wesentliche Änderungen (Unterlagen wurden per Mail am 28.10.2016 verschickt).

9. Wegfall der Befreiung von Verwaltungsgebühren in den Verbandsgesetzen

Frau Neuhaus, LINEG, teilte mit, dass für einen ein Bescheid zur Anpassung der JSM aktuell eine geringe Gebühr erhoben wurde.

Frau Merzyn, WVER, wies darauf hin, dass bei Anträgen die vor der Gesetzesänderung gestellt wurden laut behördlicher Auskunft und zwischenzeitlich schriftlichen Erlass des MKULNV vom 24.08.2016 (Anlage 4) keine Gebühren erhoben werden.

Allgemein bleibt abzuwarten, welche Kosten auf die Verbände zukommen werden.

10. Folgen der Novellierung des LWG NRW und die Einführung des AbwAG NRW

Eine wesentliche Änderung für die Verbände ist die Einführung eines alle sechs Jahre fortzuschreibenden Konzepts zur „Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer“ (sog. Gewässerunterhaltungsprogramme) nach § 74 LWG (vergleichbar mit den Abwasserbeseitigungskonzepten).

Ebenso relevant ist die Möglichkeit der Übernahme von kommunalen Kanalnetzen durch die Verbände nach § 52 Abs. 2 LWG.

Herr Till berichtete, dass der Erftverband bereits von drei kleineren Kommunen Netze einschließlich der Hauanschlüsse übernommen habe. Der personelle Aufwand lässt sich zurzeit noch nicht ermitteln. Allerdings wird die Übernahme von größeren Netzen nicht ohne größere Aufstockung der Personaldecke erfolgen können.

Frau Neuhaus, LINEG, berichtete in diesem Zusammenhang über Probleme mit der Aufsichtsbehörde bei der erwünschten Übernahme eines Regenklärbeckens von der Kommune. Frau Merzyn, WVER, wies hier auf die zur Zuständigkeit von Verbänden bei der Übernahme von Sonderbauwerken 2012/2013 ergangene Rechtsprechung des OVG (OVG Beschluss vom 09.12.2013 Az.: 20 A 791/12 sowie die damit zusammenhängenden Urteile des VG Köln, Urteil vom 03.02.2012 – Az.: 14 K 4602/09 – und des VG Aachen, Urteil vom 19.03.2010 – Az.: 7 K 1041/08) hin. Demnach sind die Verbände auch für Sonderbauwerke zuständig, deren Rückhaltung der Entlastung und damit dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Kläranlage dient.

Ort und Termin des nächsten Treffens

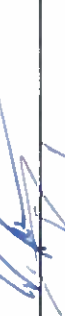
Das nächste Treffen zum Erfahrungsaustausch der Verbände findet statt am:

**Donnerstag, den 27. April 2017
beim Wupperverband**

Eine separate Einladung folgt.

①

Teilnehmerliste für den EA Abwasserverbände am 27.10.2016

Id.Nr.	Name	Verband	E-Mail	Telefon	Unterschrift
1	Nisipeanu	Ruhrverband	pni@ruhrverband.de	0201 178 1360	
2	Schaps-Sack	agw	j.schaps-sack@agw-nord.de	02271-88-1218	
3	Heayn	WV ER	wamela.wb@wv-er.de	- 10601	
4	Neubaus	LINEG	neubaus.c@lineg.de	02842-960-117	
5	Raimond	"	raimond.r.p@lineg.de	02842-960-318	
6	Herrmann	EVS	werner.herrmann@evs.de	0681-5000-152	
7	Pantius	EVS	peter.pantius@evs.de	0681-5000-220	
8	Jungblutchen	BRW	t.jungblutchen@brw-laan.de	02104/6913-301	
9					
10	Trill	EV	Thomas.Trill@Erfstverband.de	02271/88-1130	
11	Wende	NV	wende.manon@niederverband.de	02162/370459	
12	Bendt	WV	bt@wupperverband.de	0202/583357	
13	Leuchter	WV	leuchter - u -	0202-583 201	
14	Pennings	Aggervorband	michael.pennings@aggervorband.de	02261/361212	
15	Bischofs	WV ER	georg.bischofs@wv-er.de	02421/4943121	
16	Richters	WV ER	Florian.Richters@wv-er.de	02421/4943131	
17	Deper	WV ER	Alexandra.Deper@wv-er.de	02421/494 1211	
18					
19					
20					